

Hundesteuer

Anmeldung/ Ummeldung/
Abmeldung

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenahr
Rathausplatz 6
35644 Hohenahr

Anmeldung - Gemäß § 10 Abs. 1 Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenahr	
Angaben zum Hundehalter	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Tel. (für evtl. Rückfragen):	email Adresse:

Hund				
Angaben zum Hund				
<input type="checkbox"/> 1. Hund	<input type="checkbox"/> 2. Hund	<input type="checkbox"/> weiterer Hund	Chip Nr.	
Rufname des Hundes:		Rasse/Mischling:		
Wurfdatum:	Anschaffung am:	Alter des Hundes derzeit:	Geschlecht: m / w	Farbe:
Handelt es sich um einen gefährlichen bzw. erlaubnispflichtigen Hund: Die Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde ist beim Ordnungsamt zu beantragen			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur Herkunft des Hundes				
Vorherige/r Halter bzw. Züchter oder Umzug				
Name, Vorname:		Straße:		
PLZ, Ort:		Bemerkung:		

Ab-/ Ummeldung:	
Angabe Hundehalter	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Grund der Ab-/ Ummeldung	
gestorben am/ entlaufen am/ eingeschläfert am/ abgegeben am/ verkauft am/ verzogen am	
Name und Anschrift des neuen Hundehalters	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:

Hundesteuer

Anmeldung/ Ummeldung/
Abmeldung

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenahr
Rathausplatz 6
35644 Hohenahr

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben: Mir ist bewusst, dass vorsätzlich falsch oder unvollständig gemachte Angaben Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden können.

Die Hundesteuermarke wurde mir heute bei der Anmeldung ausgehändigt. Mir wurde erklärt, dass die Hundemarke dem Hund angelegt werden muss, wenn sich der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks aufhält.

Datum, Unterschrift

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Hohenahr, Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Hohenahr E-Mail: datenschutz@ksv-aartal.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Erhebung der Hundesteuer erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 (e) DSGVO.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

- Mitarbeiter des KommunalServiceVerband (bei bargeldlosem Ausgleich)

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in diesem Verfahren für den Zeitraum der Steuerpflichtigkeit gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Ihnen stehen die folgenden Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 DSGVO zu:

· Recht auf Auskunft ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert werden, Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten, Recht auf Löschung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Übertragbarkeit der Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO), dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Wiesbaden (E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de)

Erleichtern Sie sich und uns die Arbeit - nehmen Sie am automatischen SEPA-Lastschriftverfahren teil:

Bitte füllen Sie hierzu beiliegendes Formular aus.

Interne Angaben Kommune		
Steuermarke:	Steuermarke ausgegeben:	Bescheid erstellt:
Personenkonto:	Ist Bestandsliste eingetragen:	Eintrag Zu- /Abgangsliste:
Beginn Sollpflicht:		Rückmeldung an Gemeinde/Stadt:

HINWEISE

- Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Hohenahr wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Satzung der Gemeinde Hohenahr über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24. März 2013, in Kraft seit 23. Juli 2014.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer. Der 1. Hund wird mit 48,00 € versteuert, der 2. Hund mit 84,00 €, der 3. Hund mit 120,00 € usw.
- Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde Hohenahr anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- Hunde, die abgeschafft oder eingeschläfert wurde, abhanden gekommen oder verstorben sind oder mit denen der Hundehalter wegzieht, sind innerhalb 14 Tagen abzumelden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig die 14-tägige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahnt werden kann.
- Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße geahnt werden kann.
- An- bzw. Abmeldung von Hunden sind bei der Gemeinde Hohenahr, Steueramt, vorzunehmen.
- Die Hundesteuer beträgt jährlich für den ersten Hund **48,00 €**, für den zweiten Hund **84,00 €** und für den dritten und jeden weiteren Hund im Haushalt **120,00 €**. Sie wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.
- Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dieser beträgt zurzeit **960,00€**.

Wir verweisen auf die Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der derzeit gültigen Fassung, weitere Fragen beantworten gerne das Steueramt (Tel. 06446/9230-16) oder das Ordnungsamt (Tel. 06446/9230-17).